

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -



17489 Greifswald, Schuhhagen 3  
Telefon 03834 514939-0  
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern

Badenstraße 18  
18439 Stralsund

Bearbeiter: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@afrlvp.mv-regierung.de  
AZ: 210 / 505.633 / 3\_027/16  
Datum: 14.04.2022

Ihr Zeichen  
1.6.2V-60.054/14-51

Ihr Schreiben vom  
31.03.2022

Nachrichtlich:  
- WM M-V, Abt. 7, Ref. 710

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage gem. § 4 BImSchG, Gemeinde Sundhagen, Landkreis Vorpommern-Rügen (Posteingang: 04.04.2022)**  
hier: Bestätigung der Gültigkeit einer landesplanerischen Stellungnahme aufgrund von Änderungen der Antragsunterlagen

Sehr geehrte [REDACTED],

mit dem o. g. Vorhaben plant die WPD Windpark Nr. 263 Renditefonds GmbH & Co. KG die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) mit der Bezeichnung WEA W7.2 vom Typ Vestas V136; 2,2 MW Leistung, 166 m Nabenhöhe und 136 m Rotordurchmesser.

Die landesplanerische Stellungnahme vom 12.05.2021 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

STALU Vorpommern	
Nr.:	
Eingegangen:	20.4.22
	20. April 2022
Abt.:	L 1 2 3 4 5
Bearbeitung:	Rücksprache
171 → 516	

22.04.22  
Wachholz  
254.

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -

17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8  
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-7  
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern

Badenstraße 18  
18439 Stralsund

STALU Vorpommern  
Nr.: 21/1995  
Eingegangen: 17. Mai 2021  
Abt.: [L 1 2 3 4 5]  
Bearbeitung: [Rücksprache]



Bearbeiter: [redacted]  
Telefon: [redacted]  
E-Mail: [redacted]@afrlvp.mv-regierung.de  
AZ: 210 / 505.633 / 3\_027/16  
Datum: 12.05.2021

Ihr Zeichen  
1.6.2V-60.054/14-51

Ihr Schreiben vom  
01.10.2020

Nachrichtlich:  
2) - EM M-V, Abt. 4, Ref. 420

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage gem. § 4 BImSchG, Gemeinde Sundhagen, Landkreis Vorpommern-Rügen (Posteingang: 06.10.2020)**  
hier: Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte [redacted],

mit dem o. g. Vorhaben plant die WPD Windpark Nr. 263 Renditefonds GmbH & Co. KG die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) mit der Bezeichnung WEA W7.2 vom Typ Vestas V136; 2,2 MW Leistung, 166 m Nabenhöhe und 136 m Rotordurchmesser.

Gemäß dem Entwurf 2020 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) liegt die geplante WEA W7.2 nicht in einem vorgesehenen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen.

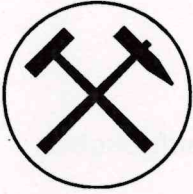
Entsprechend der planerischen Öffnungsklausel des Entwurfs 2020 der Zweiten Änderung des RREP VP sind Windenergieanlagen ausnahmsweise außerhalb der vorgesehenen Gebietskulisse zulässig, wenn die WEA-Standorte sich in einem sogenannten „Altgebiet“ befinden und die Standortflächen in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde mit einer Darstellung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch bauleitplanerisch gesichert worden sind. Die hier beantragte WEA liegt innerhalb des sogenannten „Altgebietes“ „Miltzow-Reinkenhausen“ welches durch einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sundhagen gesichert ist.

Die Errichtung einer Windenergieanlage bedarf nach BImSchV eines vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG.

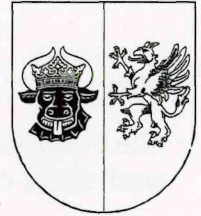
Die geplante Anlage **ist mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung vereinbar**. Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wird abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
[redacted]



# Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund

**STALU Vorpommern**

Nr.:  
Eingegangen: **29. April 2022**

Abt.:  
Bearbeitung: **L 1 2 3 4 5**

Mein Zeichen / vom Gü: **b.K. -> 516**

Rücksprache

*01.04.2022*

Bearb.: [REDACTED]  
Fon: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
Mail: [REDACTED]@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 1030/22

Az. 513/13073/226-2022

Ihr Zeichen / vom  
07.04.2022  
1.6.2V-60.054/14-51

Telefon  
61 21 44

Datum  
27.04.2022

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Windfarm Miltzow Änderung der Antragsunterlagen und Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Bergwerkseigentum „Reinkenhagen“ zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffe“. Inhaberin dieses Bergwerkseigentums ist die [REDACTED]

Im Rahmen der Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (Erdöl/Erdgas) sind bereits von der Firma [REDACTED] mehrere Bohrungen abgeteufelt worden. Das Vorhandensein von Einrichtungen (z.B. Leitungen, Kabel, usw.) kann nicht ausgeschlossen werden, daher wird eine Beteiligung der [REDACTED] an dem Verfahren empfohlen.

Des Weiteren verläuft westlich der Freileitung die in Betrieb befindliche Ferngasleitung (FGL) 92. Für weitere Planungen bzw. notwendige Abstimmungen im Bereich der Leitung wenden Sie sich bitte an die [REDACTED]. Die Vorhabenträgerin [REDACTED] kann Ihnen Auskunft zur genauen Lage der Leitung FGL 92 geben.

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift: Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de)

Hinweis

Die in unserer Stellungnahme vom 28.10.2020 erwähnte Erlaubnis „Trias“ ist aufgehoben und somit nicht mehr zu berücksichtigen.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag

[REDACTED]

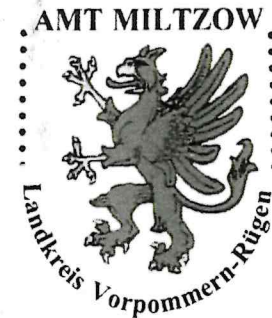
STALU VOIDOMMEN  
Nr. 111  
Eingegangen  
28. April 2022  
Abt. 111  
Bergbehörde  
Friedrichsberg  
A. 6. - 7. 016

# AMT MILTZOW

## Die Amtsvorsteherin

Bau- und Ordnungsamt/ Planung  
Für die Gemeinde Sundhagen

Amt Miltzow - OT Miltzow-Bahnhofsallee 8a-18519 Sundhagen



StALU Vorpommern

Badenstr. 18

18439 Stralsund

STALU Vorpommern	
Nr.:	22/857
Eingegangen:	20. Mai 2022
Abt.:	L   1   2   3   4   5
Bearbeitung:	Rücksprache
51 i. A. Td. 28.05.22	

516

27.05.2022

Fernruf: 03 83 28 - 603 0  
Telefax: 03 83 28 - 603 240  
Internet: <http://www.amt-miltzow.de>  
e-mail: [planung@amt-miltzow.de](mailto:planung@amt-miltzow.de)  
Bankverbindung:  
Pommersche Volksbank e.G. Stralsund  
BLZ: 130 910 54  
Konto-Nr.: 30 40 143  
BIC: GENODEF1HST  
IBAN: DE18 1309 1054 0003 0401 43  
Sprechzeiten:  
Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Ihr Zeichen/vom	unser Zeichen/vom	Aktenzeichen	Bearbeiter / Durchwahl	Miltzow, den
1.6.2V- 60.054/14-51		BA/2016/0004		17.05.2022

### Stellungnahme der Gemeinde Sundhagen zum Bauvorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage VESTAS V 136, Nabenhöhe 166 m, 4,2 MW, in der Gemarkung Altenhagen, Flur 1, Flurstück 49/3 und 53 (W 7.2)

Antragsteller: wpd Windpark Nr. 263 Renditefonds GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

Sehr geehrte [REDACTED],

die Gemeinde Sundhagen erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum o. g. Vorhaben mit GV- Beschluss 27/2022 vom 12.05.2022 **nur für den Tagbetrieb**. Der Nachtbetrieb der Anlage wird abgelehnt, da die Anlage nachts zu laut ist. Die Begründung der Ablehnung finden Sie in Anlage 1 des o. g. Beschlusses (Kopie).

Die Bauantragsunterlagen (3 Ordner) sende ich Ihnen zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag [REDACTED]

Anlage: Kopie des GV- Beschlusses 27/2022 vom 12.05.2022

A. Aufs.

# Beschluss – Nr.: 27 /2022

der Gemeindevertretung Sundhagen

Sitzung am: 12.05.2022

Amberg

Betreff: Einvernehmen der Gemeinde Sundhagen gemäß § 36 BauGB zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage VestasV136, Nabenhöhe 166 m, 4,2 MW, in der Gemarkung Altenhagen, Flur 1, Flurstück 49/3 und 53

## Finanzielle Auswirkungen


Keine  x

Entspr. Haushaltsplan

Mehraufwendungen/-auszahlungen  Höhe:

Mindererträge/-einzahlungen  Höhe:

Deckung aus dem Produkt: Sachkonto:

Genehmigungsvermerk der Kämmerei (Datum/Unterschrift) 19.04.2022 

## Kommunalrechtliche Verfahrensvorschriften:

Beraten im / vorbereitet durch den Ausschuss der Gemeindevertretung

Ja, den  
 Nein

am:

Notwendige Mehrheit für den Beschluss:

§ 31 Abs. 1 KV-MV, d.h. einfache Mehrheit

Anlagen zum Beschluss:

Ja

welche:

Nein

- Schreiben vom StALU VP vom 31.03.2022
- Bauantrag vom 26.06.2020, Eingang: 05.04.2022 Kurzbeschreibung, Lageplan, Auszug aus Schallgutachten
- Anlage 1-Hinweise-Erläuterungen, Auszug F- Plan

Erläuterungen:

Die wpd Windpark Nr. 263 Renditefonds GmbH & Co. KG hat einen Bauantrag zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Altenhagen, Flur 1, Flurstück 49/3 und 53 gestellt. **Der geplante Standort liegt innerhalb des im F- Plan Sundhagen ausgewiesenen Eignungsraumes für Windenergieanlagen. Die Anlage ist jedoch im Nachtbetrieb zu laut.** Im Schallgutachten wurden die Immissionsorte 1-2 und der Ort Reinkenhagen als Dorf/ oder Mischgebiet eingestuft. Bei dieser Einstufung sind die zulässigen Immissionsrichtwerte höher (tags 60 dB und nachts 45 dB). Tatsächlich handelt es sich bei dem Ort Reinkenhagen und den Immissionsorten 1-2 um „WA“, allgemeines Wohnen. Die zulässigen Geräuschbelastungen liegen bei tags 55 dB und nachts 40 dB. Der OT Wilmshagen wurde vom Verwaltungsgericht Greifswald als allgemeines Wohngebiet eingestuft, die zulässigen Höchstwerte nachts betragen 42 dB. Die Schallimmissionen der beantragten WEA sind nachts an mehreren Immissionsorten zu hoch. Die Gemeinde Sundhagen kann und sollte eine Stellungnahme zum Vorhaben abgeben, Termin: 05.06.2022


Beschluss – Nr.: 27 /2022

Einvernehmen der Gemeinde Sundhagen gemäß § 36 BauGB zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage VestasV136, Nabenhöhe 166 m, 4,2 MW, in der Gemarkung Altenhagen, Flur 1, Flurstück 49/3 und 53

**Ergänzungen / Änderungen:**

gem Anlage 1 wird ein Nachbetrieb abgelehnt.

**Einreichendes Fachamt: Planung**

19.04.2022 / 

**Bearbeitungsvermerke:**

Eingearbeitet in die Sitzung am: 12.05.2022

Tagesordnungspunkt: 12.3

öffentlicher Sitzungsteil:

nichtöffentlicher Sitzungsteil:

**Abstimmungsergebnis:**


Anzahl der gesetzlichen Gemeindevertreter:

davon anwesend

dafür

dagegen

Enthaltungen

  
Dörner  
Bürgermeisterin



## Anlage 1

**Bauantrag 1 WEA Typ Vestas V136, NH 166 m, 4,2 MW, Az: 1.6.2V-60.054/14-51, Antragsteller: Wpd Windpark Nr. 263 Renditefonds GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, Bauort: Gemarkung Altenhagen, Flur 1, Flurstück 49/3 und 53 , Eingang: 05.04.2022**

Mit Stellungnahme vom 10.02.2016 hat die Gemeinde Sundhagen das Einvernehmen für die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA (W 7 und W 8) nicht erteilt.

Die Bauantragsunterlagen wurden bezüglich Naturschutz überarbeitet. Statt zwei WEA wird nun nur eine WEA (W 7.2) an anderer Stelle beantragt und erneut zur Stellungnahme eingereicht.

Nach Eingabe der Koordinaten stellt sich heraus, dass das Bauvorhaben W 7.2 in dem im F- Plan Sundhagen ausgewiesenen Eignungsraum für Windenergieanlagen liegt.

Die beantragte WEA ist jedoch im Nachtbetrieb an einigen IO (Immissionsorten) zu laut.

Das Schalltechnische Gutachten für die Errichtung und den Betrieb der o. g. WEA (Bericht Nr. I17-Sch-2019-99 Rev. 01 vom 07.11.2019 wird von der Gemeinde Sundhagen nicht anerkannt.

**Der Nachtbetrieb der beantragten WEA (W 7.2) wird abgelehnt, da er die zulässigen Immissionsrichtwerte von 40 dB im Ort Reinkenhagen und 42 dB im OT Wilmshagen nachts überschreitet.**

Begründung:

Im o. g. Gutachten wurde vom Standort Miltzow und der Ortschaft Miltzow ausgegangen. Tatsächlich handelt es sich hier um den OT Reinkenhagen.

Der Ort wurde von I 17 Wind , entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten, als Dorfgebiet/ Mischgebiet eingestuft. Der Ort Reinkenhagen ist im Flächennutzungsplan u. a. auch in allen Randbereichen als WA ausgewiesen und es handelt sich auch um allgemeines Wohnen. In unmittelbarer Nähe des Museums sind zahlreiche neue Einfamilienhäuser entstanden, die im o. g. Gutachten keine Erwähnung finden (Alte Dorfstraße 12a, 12 b, 12 c, 12 d; Sondenweg 5, 6, 7, 8; Schreiberweg 13) bzw. nicht als Immissionsort zur Berechnung der Geräuschprognose aufgenommen wurden.

Die Vorpommersche Land-AG hat in Reinkenhagen ihr Büro, dieser Bereich ist im F- Plan Sundhagen als Mischgebiet ausgewiesen, tatsächlich überwiegt in diesem Gebäude jedoch auch das Wohnen, da darin kürzlich 5 neue Wohneinheiten entstanden sind (Schwarzer Weg 4 b, c, d, e, f).

Landwirtschaftliche Gebäude und Ställe gibt es jedoch in Reinkenhagen nicht. Diese befinden sich im OT Miltzow, Kleine Straße und sind folglich nicht relevant. Daher handelt es sich bei dem Ort Reinkenhagen auch nicht um ein Dorfgebiet und es sind die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA- Lärm von 40 dB nachts und 55 dB am Tag bei der Berechnung der Geräuschbelastung anzuwenden.

Der Nachtbetrieb der beantragten Windenergieanlage übersteigt die zulässigen Immissionsrichtwerte von 40 dB in der Nacht an den IO 1 und IO 2 und im Ort Reinkenhagen und an den IO 6 – 8 im OT Wilmshagen, die hier zulässigen 42 dB nachts werden überschritten.

Zu den Anmerkungen des Auftraggebers auf Seite 14 von 53 Schallimmissionsgutachten wird folgender Hinweis gegeben:



Im Urteil des Verwaltungsgerichtes Greifswald vom 20.06.2019, Az.: 5A 1348/17 HGW, wurde festgestellt, dass es sich bei dem Ort Wilmshagen um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil handelt, der kein Dorfgebiet ist (Immissionsrichtwert nachts 42 dB ist angemessen).

**Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
- Regionalbereich Nord -  
Standort Stralsund**



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

vorab per E-Mail

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18  
18439 Stralsund

bearbeitet von:

Telefon

E-Mail:

Az: LAGuS 5011-12-53506-2-2022

Vg.Nr.: IFAS 3340/2020-HST

Stralsund,

12.04.2022

Ihr Zeichen: 1.6.2V-60.054/14-51

Ihre Nachricht vom: 31.03.2022

**Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren auf Errichtung und Betrieb von drei  
Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Antragsteller:** Windpark Miltzow-Reinkenhagen GmbH & Co. KG  
Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

**Standort der Anlage:** Windpark Miltzow  
Gemarkung Altenhagen

**Bauliche Anlage:** Errichtung und Betrieb von 1 WEA Typ Vestas V 136  
Nennleistung: 4,2 MW, Nabenhöhe 166 m

**Anlagen:** Nebenbestimmungen (Auflagen und Hinweise)

Sehr geehrte [REDACTED],

gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise der folgenden Anlagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Ich bitte Sie um Übersendung einer Kopie des Genehmigungsbescheides unter Angabe unseres o. g. Aktenzeichens und der VG-Nr.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

## Nebenbestimmungen:

### Auflagen

1. Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und des § 3 der Maschinenverordnung (9. ProdSV) in Bezug auf CE- Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Betriebsanleitung entsprechen. Die zu den jeweiligen Windenergieanlagen gehörenden EU-Konformitätserklärungen sind als Kopie in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.
2. Der Betreiber hat an den Windenergieanlagen gemäß des Wartungspflichtenheftes Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat der Betreiber die Prüfung vor Inbetriebnahme und die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß den Verbandsvorgaben bzw. des Wartungspflichtenheftes prüfen zu lassen. Die Kopien der Prüfprotokolle und Wartungsberichte sind vom Betreiber in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 10 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 7 BetrSichV)
3. Die Aufzüge (Befahranlagen) in den Windenergieanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. (§ 15 BetrSichV).
4. Die in den Windenergieanlagen eingebauten Elektroseilzüge sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
5. Die im Turm eingebaute Leiter und das darauf montierte Fallschutzsystem sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine sachkundige Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
6. Wenn der Betreiber der Windenergieanlagen eigenes Betriebspersonal für Kontroll- oder Instandhaltungstätigkeiten beschäftigt, ist er verpflichtet
  - a) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten,
  - b) die Beschäftigten für den Aufgabenbereich und für die Gefahrenabwehr umfassend zu unterweisen und
  - c) den Beschäftigten eine Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen und in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV)
7. Die Belange der EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.

## Hinweise:

1. Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitnehmer als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und gegebenenfalls bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. (§ 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
2. Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr, sowohl bei der Planung, als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt. (§ 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV))
3. Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in § 2 Abs. 2 BaustellV angegebenen Zeiten, ist dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (§ 2, Anhang I und II BaustellV)

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18  
18439 Stralsund

Nr.:

Eingegangen:

18.5.22  
18. Mai 2022

Abt.:

Bearbeitung:

L 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10  
Rückoptime

Ihr Zeichen: 1.6.2V-60.054/14-51  
Ihre Nachricht vom: 30. September 2020  
Mein Zeichen: .142.10.30235.20  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Bau und Planung

Auskunft erteilt: [redacted]  
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76  
18507 Grimmen

Zimmer: [redacted]  
Telefon: [redacted]  
Fax: [redacted]  
E-Mail: [redacted]@lk-vr.de

Datum: 12. Mai 2022

Vorhaben § 4 BImSchG - Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage im Windpark Miltzow

### Zwischennachricht und Nachforderung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Sehr geehrte [redacted],

mit Schreiben vom 30. September 2020 übersandten Sie die Antragsunterlagen für das o. g. Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme.

Nach Prüfung durch die berührten Fachgebiete teile ich Ihnen folgendes Ergebnis mit:

#### Stellungnahme Bauordnung

Die Stellungnahme der Bauordnung liegt mir noch nicht vor und wird nachgereicht.

#### Stellungnahme Wasserwirtschaft

Die wasserwirtschaftliche Stellungnahme vom 5. November 2020 ist weiterhin in vollem Umfang gültig. Den damaligen Ausführungen ist nichts hinzuzufügen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an [redacted]@lk-vr.de).

#### Stellungnahme Bodenschutz

##### Auflage:

Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Kranstellfläche, Lagerplatz) sind nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dabei sind ggf. eingetretene Bodenschäden, wie Verdichtungen durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.

##### Begründung:

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Die Rekultivierung nur bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen dient der Wiederherstellung von Böden ohne erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN:  
DE65 1505 0500 0530 0004 07  
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder Termin nach Vereinbarung



Hinweis:

Ich empfehle die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an [██████████@lk-vr.de](mailto:██████████@lk-vr.de).

Nachforderung NaturschutzStellungnahme Artenschutz

Die Stellungnahme des Artenschutzes liegt noch nicht vor und wird nachgereicht.

Stellungnahme Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 11, 12 und 13 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der genehmigungs- und kompensationspflichtig ist.

Mit den Genehmigungsunterlagen wurde ein geänderter Landschaftspflegerischer Begleitplan des Ingenieurbüros Kriese vom 18. Dezember 2020 eingereicht. Der neuen Eingriffsbilanzierung wird zugestimmt unter der Voraussetzung, dass die bedarfsgerechte Nachkennzeichnung (BNK) zur Inbetriebnahme eingesetzt wird. Anderenfalls sind 20 % mehr Eingriffsflächenäquivalente in Bezug auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu kompensieren.

Zur Kompensationsplanung hat die untere Naturschutzbehörde (UNB) allerdings noch folgende Nachforderungen:

Die Kompensation für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes soll jetzt neu mit der Anrechnung von Lenkungsflächen am Mannhagener Moor für den Schreiadler (A1) erbracht werden (siehe Punkt 5.3 im LBP).

Zu den hier vorgeschlagenen Maßnahmen gibt es folgende Hinweise zur Anrechenbarkeit und Nachforderungen:

Es können nur die artenschutzrechtlich notwendigen Lenkungsflächen angerechnet werden, bei denen dauerhaft Acker in Grünland umgewandelt wird. Der im LBP vorgeschlagene Faktor 2 ist außerdem nur artenschutzrechtlich bezüglich der Lenkungsflächengröße möglich, nicht aber für die Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die geplanten Lenkungsflächen können nur bedingt multifunktional in Anrechnung gebracht werden, da sie mit ihren frühen Mahdterminen und der notwendigen mehrmaligen Mahd nicht so naturnah sind, dass eine Wertstufe entsprechend HzE anerkannt werden kann. Konkret wird dies in der UNB V-R folgendermaßen bewertet:

Eine Anerkennung für die Schutzgüter Fauna/Flora und Boden (Biotopverluste, mittelbare Beeinträchtigungen von Wertbiotopen) ist nicht möglich, da die Maßnahme nicht den Anforderungen der HzE entspricht. Eine Anerkennung nach Kriedemann 2006 für die Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung mit Wertstufe 1 und Kompensationswertzahl 1 kann aber in Aussicht gestellt werden.

Dazu wären im LBP die für die hier beantragte WEA anzurechnenden Flächen in einem Maßstab von maximal 1:2.000 mit Angaben von Gemarkung, Flur und Flurstücken sowie Flächengrößen darzustellen. Da das Bodenordnungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, sind für die Nachvollziehbarkeit jeweils zwei Darstellungen nötig - einmal mit Kennzeichnung der alten und einmal mit Kennzeichnung der neuen Flurstücke.

Für die Kompensation der Biotopverluste bzw.-beeinträchtigungen ist eine Maßnahme nach HzE oder die Inanspruchnahme von Ökopunkten erforderlich.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB), SB Eingriffsregelung hat demnach folgende **Nachforderungen**:

1. Der LBP ist gemäß den obenstehenden Ausführungen zu überarbeiten und digital und für die UNB einmal ausgedruckt einzureichen.
2. Nach Neuberechnung der notwendigen Kompensation ist der unteren Naturschutzbehörde der Nachweis über die Verfügbarkeit der notwendigen Kompensationsflächenäquivalente eines für die Kompensation der Biotopverluste bzw. -beeinträchtigungen geeigneten Ökokontos sowie das Einverständnis des Ökokontoinhabers für die Abbuchung dieser Kompensationsflächenäquivalente vorzulegen.
3. Die Kompensationsmaßnahmen sind entweder durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten gem. § 1090 BGB für den Naturschutz zugunsten des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Naturschutzbehörde, mit einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Inhalt oder durch Ausweisung eines Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes rechtlich zu sichern.

Zur Gewährleistung der rechtlichen Sicherungen sind nach abschließender Abstimmung zu allen Kompensationsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde vor der abschließenden Stellungnahme die notariell beglaubigten Dienstbarkeitsbestellungsurkunden (Bewilligung und Beantragung der Dienstbarkeit zur Sicherung der Ersatzmaßnahmen), je eine notariell beglaubigte Kopie dieser Urkunden sowie je ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen.

Alternativ kann bei Entscheidung für eine rechtliche Sicherung durch einen Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) der Antrag auf Unterschutzstellung des Gebietes als GLB gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der unteren Naturschutzbehörde eingereicht werden.

#### Hinweis:

Die Bestellungen der Dienstbarkeiten werden von der unteren Naturschutzbehörde erst nach Genehmigung der Windkraftanlagen an das Grundbuchamt weitergeleitet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]@lk-vr.de).

#### Stellungnahme Denkmalschutz

Die Stellungnahme vom 5. November 2020 behält ihre Gültigkeit. Dem Untersuchungsraum, der Methodik und dem Ergebnis des UVP-Berichtes wird gefolgt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]@lk-vr.de).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18  
18439 Stralsund

STALU Vorpommern

Nr. [redacted]  
Eingegangen:

11. Nov. 2020

Abt.: [redacted]  
Bearbeitung: [redacted] Rücksprache

16.11. [redacted]

Ihr Zeichen: 1.6.2V-60.054/14-51  
Ihre Nachricht vom: 30. September 2020  
Mein Zeichen: 511.142.10.30235.20  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Bau und Planung

Auskunft erteilt: [redacted]  
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76  
18507 Grimmen

Zimmer: [redacted]  
Telefon: [redacted]  
Fax: [redacted]  
E-Mail: [redacted]@lk-vr.de

Datum: 5. November 2020

Vorhaben **Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Antrag auf Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage gemäß § 4 BImSchG**  
**Zwischenbericht und Nachforderung des Landkreises Vorpommern-Rügen**

Sehr geehrte [redacted],

mit Schreiben vom 30. September 2020 übersandten Sie die Antragsunterlagen für das o. g. Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme.

Nach Prüfung durch die berührten Fachgebiete teile ich Ihnen folgendes Ergebnis mit:

Die Stellungnahme der Bauordnung wird nachgereicht.

### Stellungnahme Wasserwirtschaft

Das Vorhaben liegt im Trinkwasservorbehaltsgebiet der Wasserfassung Hohenwarth (Kreistagsbeschluss 47-17/82 vom 17.03.1982). Für die Wasserfassung soll zukünftig ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden. Die Antragsunterlagen werden derzeit erarbeitet. Es ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszuschließen, dass der Standort zukünftig in der Wasserschutzzone IIIB liegen wird. Während der Bauphase ist zu gewährleisten, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffe ausgeschlossen ist. Sofern Recyclingmaterial zur Errichtung der neuen Zuwegungsabschnitte bzw. Ertüchtigung bestehender Wege sowie zur Errichtung der Kranstellfläche verwendet werden soll, ist nur Material einzubauen, das die Zuordnungswerte Z0 nach LAGA M20 einhält. Der Baubeginn ist der unteren Wasserbehörde vor Beginn anzuzeigen und die Nachweise für die eingesetzten Materialien auf Verlangen vorzulegen. Dies betrifft auch spätere Instandsetzungsmaßnahmen.

Gewässer II. Ordnung sind nicht betroffen.

Die Gründung der Windkraftanlage soll auf einem Kreisfundament erfolgen. In den Antragsunterlagen ist nur eine Typenprüfung enthalten. Die Unterlagen sind insofern nicht abschließend beurteilungsfähig. Gemäß § 49 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Erdaufschlüsse bei der unteren Wasserbehörde formlos anzuzeigen. Es sind mindestens ein aussagekräftiger Lageplan und Vertikalschnitt, ein Bodengutachten, Angaben zur geplanten

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07  
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder Termin nach Vereinbarung





Gründung und den eingesetzten Zementen (Sicherheitsdatenblätter) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises einzureichen.

Sollten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind sie gesondert auszuweisen und bei der Wasserbehörde nach § 8 WHG zu beantragen.

Bei o. g. Vorhaben ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Gemäß § 17 AwSV sind die Grundsatzanforderungen einzuhalten. Die Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Des Weiteren müssen die Anlagen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

Die Pflichten des Betreibers bei Betriebsstörungen ergeben sich aus § 24 AwSV. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge gemäß § 24 Abs. 2 AwSV unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

Der Betreiber hat nach § 46 AwSV Überwachungs- und Prüfpflichten. Die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren.

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet (Trinkwasservorbehaltsgebiet) wird empfohlen, auf den Einsatz von Stoffen der Wassergefährdungsklasse WGK 2 (Getriebeöl) zu verzichten, da entsprechend der Antragsunterlagen Alternativen mit geringerer Wassergefährdungsklasse bestehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]@lk-vr.de).

### Stellungnahme Naturschutz

#### Belange der Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 11, 12 und 13 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der genehmigungs- und kompensationspflichtig ist.

Mit den Genehmigungsunterlagen wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan des Ingenieurbüros Kriese vom 18. März 2020 eingereicht. Der darin enthaltenen Eingriffsbilanzierung wird weitgehend zugestimmt. Abweichungen gibt es nur hinsichtlich der Berücksichtigung der Zu- und Abschläge nach Kriedemann. Da die neue Anlage noch mal fast 60 Meter höher als die höchste der vorhandenen Anlagen ist, wäre hier nur eine Vorbelastung von 10 % statt 30 % anzusetzen (Neulast wirkt stärker als Vorlast). Andererseits wurde trotz der geplanten bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) der Zuschlag für die nächtliche Befeuerung in Höhe von 20 % in Anrechnung gebracht.

Zur Kompensationsplanung hat die untere Naturschutzbehörde (UNB) allerdings noch folgende **Nachforderungen**:

1. Die Möglichkeit der multifaktoriellen Kompensation des Landschaftsbildes und für die Schutzgüter Fauna/Flora und Boden nach 5.2 des Kriedemann-Erlasses wird in der naturschutzfachlichen Praxis schon seit vielen Jahren nicht mehr angewandt, da sich die diesbezüglichen Eingriffe seit Erstellung des Kriedemann-Erlasses grundsätzlich geändert haben (größere Fundamente, lange Zuwegungen). Die notwendige Kompensation für diese Schutzgüter ist also additiv zu berücksichtigen.

2. Sollte die BNK zur Inbetriebnahme der WEA nicht funktionsfähig vorhanden sein, ist der o. g. Zuschlag für die Kompensation des Landschaftsbildes von 20 % vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch den Ankauf von Ökopunkten von einem für die Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds geeigneten Ökokonto zu kompensieren. Um eine entsprechende aufschiebende Bedingung in der Genehmigung formulieren zu können, sind im LBP beide Kompensationsbedarfe (mit und ohne den Zuschlag für die nächtliche Befeuerung) auszuweisen.
3. Als Kompensationsmaßnahme wird das Renaturierungsprojekt Mannhagener Moor vorgeschlagen. Bei der UNB liegt eine Machbarkeitsstudie für ein solches Projekt vor. Diese enthält allerdings keine Flächenbilanzierung. Es ist im LBP eine Karte im geeigneten Maßstab zu ergänzen, die flurstücksgenau die Flächen bzw. Teilflächen mit Benennung der geplanten Maßnahmen ausweist, die für die hier geplante Windkraftanlage als Kompensation angerechnet werden sollen.
4. Zur Gewährleistung der rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahme sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer abschließenden Stellungnahme die notariell beglaubigten Dienstbarkeitsbestellungsurkunden (Bewilligung und Beantragung der Dienstbarkeit zur Sicherung der Kompensationsmaßnahme), je eine notariell beglaubigte Kopie dieser Urkunden sowie aktuelle Grundbuchauszüge vorzulegen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]@lk-vr.de).

#### Artenschutzrechtliche Belange

Die Unterlagen sind weitgehend vollständig und nachvollziehbar.

Folgende **Nachforderungen** werden jedoch erhoben:

5. Die jeweiligen „Tageskarten“ der Kartierdurchgänge im Hinblick auf Brut- und Rastvögel müssen zur endgültigen Beurteilung der Thematik nachgereicht werden.
6. Es ist zu befürchten, dass durch das „weitere Zustellen“ der Flugwege von Rastvögeln (nordische Gänse, Kraniche, etc.) von Schlafplätzen/-gewässern am Strelasund und Greifswalder Bodden zu den Nahrungsflächen südlich bzw. westlich der Anlagen eine Barrierewirkung entsteht und die Tiere entweder gezwungen sind durch die Anlagen zu fliegen (Kollisionsrisiko), über die Anlagen (erhöhter Energieverbrauch), weiträumig zu umfliegen (erhöhter Energieverbrauch) oder die Nahrungsflächen komplett meiden. Hierzu wäre eine Übersichtskarte zu erstellen, sowie eine nähere Betrachtung dieser Problematik notwendig.
7. In der Brutvogelkartierung sind Kranichbruten im Tabubereich aufgeführt, die jedoch nicht im AFB auftauchen: Östlich befindet sich in 400 - 600 m Entfernung das Biotop in dem in den letzten Jahren kontinuierlich (trotz Trockenheit) Kranichbruten stattfanden. Auch 2020 konnten Jungtiere beobachtet werden. Da der genaue Brutplatz möglicherweise im Tabubereich liegen würde, können die Ausführungen im AFB nicht nachvollzogen werden.

Auf weitere Ausführungen im Hinblick auf Brut- und Rastvögel wird verzichtet, da die Tageskarten der Kartierungen hierzu zunächst gesichtet werden müssen. S S

8. Im Hinblick auf Amphibien befinden sich etliche Kleingewässer sowie Kiesabbaustätten in räumlicher Nähe. Die geplante WEA und die Zufahrtsstraßen bzw. Baustellenflächen befinden sich im Aktionsraum zahlreicher Arten, so dass im Widerspruch zu den Einschätzungen im AFB hier ein Konflikt für die Bauphase gesehen wird. Aufgrund der regelmäßig sehr milden Temperaturen im Winterhalbjahr, ist daher mit einer deutlich verlängerten Aktivitätszeit der Tiere zu rechnen. Hier müssen entsprechend geeignete Maßnahmen entwickelt werden, um die Zugriffsverbote sicher ausschließen zu können.

9. Hinsichtlich der gutachterlichen Einschätzung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Population der verschiedenen Fledermausarten stellt sich die Frage, auf welcher Basis diese Einschätzung erfolgte. Dieses muss weiter erläutert und mit Daten hinterlegt nachvollziehbar begründet werden (z.B. Breitflügelfledermaus).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]@lk-vr.de).

#### Stellungnahme Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind zu o. g. Vorhaben keine Denkmale bekannt. Wenn während der Arbeiten Denkmale, Teile von Denkmalen oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]@lk-vr.de).

Aus Sicht der durch den Landkreis zu vollziehenden Belange des **Tiefbaus** sowie des **Bodenschutzes** und der **Bauleitplanung** bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

[REDACTED]

## StALU VP-51b (Frau Kleffling)

---

**Von:** [REDACTED]@im.mv-regierung.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 13. April 2022 14:34  
**An:** StALU VP-51 [REDACTED]  
**Betreff:** StALU VP 1.6.2V-60.054/14-51 Antrag gemäß BlmSchG 1x WEA Windfarm Miltzow - Änderung der Antragsunterlagen

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihre übersendeten Unterlagen habe ich geprüft. Aus Sicht der Koordinierenden Stelle Digitalfunk M-V ergeben sich keine Änderungen.

Die Stellungnahme vom 01.03.2016 hat somit weiterhin Bestand.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern  
II410g Koordinierende Stelle Digitalfunk  
Alexandrinestraße 1  
19055 Schwerin

Tel. [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@im.mv-regierung.de

### Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1, Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Für weitere Informationen klicken Sie bitte hier:

<https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den beabsichtigten Empfänger bestimmt. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind oder falls diese E-Mail irrtümlich an Sie versandt wurde, verständigen Sie bitte umgehend den Absender und löschen Sie anschließend die E-Mail einschließlich aller Anlagen von Ihrem System. Jede unberechtigte Lektüre, Gebrauch, Veröffentlichung oder Weitergabe ist untersagt. Für weitere Informationen, senden Sie eine Nachricht an [digitalfunk-m-v@im.mv-regierung.de](mailto:digitalfunk-m-v@im.mv-regierung.de).

Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18

18439 Stralsund

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

l@im.mv-  
regierung.de

Geschäftszeichen: II 410 - g.II-208-84258-2015/123-  
004

Datum: Schwerin, 01. März 2016

**Antrag auf Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet  
Miltzow Gemarkung Altenhagen**

Az: StALU VP 1.6.2V-60.054/14-51 vom 22.02.2016

Sehr geehrte

wir haben den Antrag auf Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet Miltzow Gemarkung Altenhagen geprüft.

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.

Die Unterlagen schicke ich zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

# Straßenbauamt Stralsund

Straßenbauamt Greifswalder Chaussee 63 b · 18439 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Vorpommern  
Frau Kleffling  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund

STALU Vorpommern

Nr.:  
Eingegangen: 26.4.22

25. April 2022

Abt.: L 1 2 3 4 5 6

Bearbeitung: Rücksprache

1 - 13 - 1 - 136

28.04.22



Bearbeiter: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
Aktenzeichen: 3114-555-G-090/2022  
E-Mail: [REDACTED]@sbv.mv-regierung.de

Stralsund, 19.04.2022

## Genehmigungsverfahren gemäß §4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb einer Windeenergieanlagen (WEA) Typ Vestas V112 in der Windfarm Miltzow

Antragsteller: wpd Windpark Nr.263 Renditefonds GmbH & Co.KG

hier: Stellungnahme nach § 11 9. BImSchG  
ihr AZ: 1.6.2V-60.054/14-51

Sehr geehrte [REDACTED],

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 31.03.2022 zum o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

Dem Antrag auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in der Windfarm Miltzow sind aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Dem Antrag wird aus Sicht der Straßenbauverwaltung **zugestimmt**.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen.

Im Auftrag [REDACTED]

Verteiler:  
1 x Empfänger  
1 x 143c

StALU VP-51 [REDACTED]

**Von:** Wasser- und Bodenverband "Ryck-Ziese" [REDACTED]  
[REDACTED]@wbv-mv.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 14. April 2022 14:04  
**An:** StALU VP-51 [REDACTED]  
**Betreff:** AZ 1.6.2V-60.054/14-51

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Aktenzeichen 1.6.2V-60.054/14-51:

Wir teilen Ihnen mit, dass die letzte Stellungnahme vom 03.11.2020 (AZ 2020/115) mit der Aussage, dass keine Berührung durch Gewässer II. Ordnung gegenüber der WEA besteht, ihre Gültigkeit behält.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

[REDACTED]  
*Wasser- und Bodenverband*  
*"Ryck-Ziese"*  
An der Mühle 4  
17493 Greifswald

Telefon: [REDACTED]  
Mail: [REDACTED]@wbv-mv.de  
Internet: <http://www.wbv-ryck-ziese.de>  
Mail: [info@wbv-ryck-ziese.de](mailto:info@wbv-ryck-ziese.de)

GEHEIMHALTUNGSPFLICHT: Diese E-Mail und alle damit verbundenen Anlagen sind vertraulich und dürfen nur bestimmten Personen zugänglich gemacht werden. Sofern Sie nicht zu den angegebenen Empfängern gehören sollten, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich den Absender. Der Inhalt darf in diesem Fall weder an Dritte weitergegeben noch zu anderen Zwecken verwendet werden.

ALLGEMEINE DATENSCHUTZINFORMATION: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Wasser- und Bodenverband "Ryck-Ziese" ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Datenschutzerklärung siehe: <http://www.wbv-ryck-ziese.de>

# Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

– Der Verbandsvorsteher –



ZWAG • Grellenberger Straße 60 • 18507 Grimmen

**StALU Vorpommern**  
**Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund**  
**Badenstraße 18**  
  
**18439 Stralsund**

STALU Vorpommern

Nr.:  
Eingegangen: 6.4.22

06. April 2022

Aht.:  
Bearbeitung: [L] [1] [2] [3] [4] [5]

Rücksprache

1-17 -7541-7516

02.04

m. l.

2022-04-05

Unser Zeichen: 20220405iWM

2022-04-05

**Genehmigungsverfahren gemäß §4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**  
**Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) Typ Vestas V112 in der**  
**Windfarm Miltzow**  
**Änderung der Antragsunterlagen und Durchführung einer Umweltverträglichkeits-**  
**prüfung**  
**Aktenzeichen: 1.6.2V-60.054/14-51**  
**Ihr Schreiben vom 31.03.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Bereich der geplanten Windkraftanlage WEA 7.2 VESTA V 136 4,2 MW, 166 m NH unter o.  
g. Aktenzeichen befinden sich keine Leitungen des ZWA- Grimmen.  
Ihrem Bau der Windkraftanlage wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Service/ Information